

Name der Gesellschaft
Verordnung zu Ausfuehrung des Allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuchs usw

会社名
普通ドイツ商法典施行命令

認可年月日
1861.12.30.

業種
命令

掲載文献等

ファイル名
18611230VAADH_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1861.

№. 133) Verordnung

zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30sten October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;

vom 30sten December 1861.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30sten October 1861, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An denjenigen Orten, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, werden für den gerichtsamtslichen Bezirk der letzteren Handelsgerichte errichtet.

Dieselben treten am 1sten März 1862 in Wirksamkeit und es gelten für sie die in den nachstehenden §§ 2 bis 11 enthaltenen Bestimmungen.

Wegen Errichtung eines Handelsgerichts in den Schönburgischen Neceßherrschaften bleibt die Entschließung vorbehalten.

§ 2. Jedes Handelsgericht wird aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichts und aus drei Kaufleuten gebildet.

Sollte sich bei dem einen oder anderen Handelsgerichte eine Vermehrung der Mitglieder nöthig machen, so wird dieselbe in der Weise vorgenommen werden, daß die Zahl der kaufmännischen Mitglieder jedesmal die der rechtsgelehrten Mitglieder um eines übersteigt.

Sämmtlichen Mitgliedern des Handelsgerichts steht ein gleiches Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Den Mitgliedern des Handelsstandes wird für den Behinderungsfall eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Stellvertretern beigegeben.

§ 3. Das Justizministerium bestimmt die dem Handelsgerichte zuzutheilenden Mitglieder des Bezirksgerichts und aus diesen den Vorsitzenden. Das zweite rechtsgelehrte Mitglied ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen.

Im Uebrigen werden die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts in Behinderungsfällen von anderen Mitgliedern oder zum Richteramte befähigten Beamten des Bezirksgerichts vertreten, welche jedesmal der Vorstand des letzteren bestimmt.

§ 4. Die Ernennung der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Weise, daß die Handelskammer, in deren Bezirke sich der Sitz des Bezirksgerichts befindet, mindestens doppelt so viel Personen in Vorschlag bringt, als Mitglieder und Stellvertreter erforderlich sind, und der König die Mitglieder des Handelsgerichts und deren Stellvertreter aus den Vorgeschlagenen ernennt.

Es können nur Kaufleute des Bezirksgerichtsbezirks in Vorschlag gebracht werden, welche übrigens die im § 114 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 unter A bemerkten Eigenschaften haben müssen. Auch kann der König einen andertweiten Vorschlag erfordern.

Die Handelskammern haben bei ihren Vorschlägen möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen in dem Bezirke des Bezirksgerichts vorkommenden Zweige des Handels durch die Vorgeschlagenen vertreten sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet das am längsten im Amte gewesene Drittel aus; unter denjenigen, welche sich gleich lange im Amte befinden, entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden können sofort wieder in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ablehnung der Ernennung ist nur aus erheblichen Gründen, über welche die Handelskammer zu entscheiden hat, gestattet; es kann jedoch auf Ansuchen eines Mitgliedes dasselbe jederzeit seiner Verpflichtung enthoben werden.

Auch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts und deren Stellvertreter werden mit dem Richteride belegt; zum Protocolliren sind sie nicht berechtigt.

§ 5. Im Falle der Behinderung eines kaufmännischen Mitgliedes, ingleichen wenn durch Wegfall der nach § 4 Absatz 2 erforderlichen Eigenschaften oder sonst (vergl. z. B. § 4 Absatz 5) eine außerordentliche Vacanz eintritt, hat das Handelsgericht aus der Zahl der Stellvertreter denjenigen zu bestimmen, welcher das behinderte oder fehlende Mitglied zu vertreten hat.

Auch ist das Handelsgericht für den Fall, daß die Beurtheilung eines kaufmännischen Geschäftszweigs in Frage kommt, welchen keines der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, wohl aber einer oder der andere der Stellvertreter betreibt oder betrieben hat, ermächtigt, zu der betreffenden Verhandlung oder Berathung einen jener Stellvertreter einzuberufen und dagegen ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichts für die Dauer der Verhandlung oder Berathung austreten zu lassen. Findet dießfalls eine Vereinigung darüber, welches Mitglied auszutreten habe, nicht Statt, so entscheidet der Vorsitzende des Handelsgerichts.

§ 6. Zu den Geschäften des Protocollführers, sowie der sonst bei dem Handelsgerichte nöthigen Unterbeamten wird das Personal des Bezirksgerichts verwendet.

§ 7. Zur Beschlußfähigkeit des Handelsgerichts ist die Anwesenheit von mindestens einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern erforderlich.

Es ist jedoch der Vorsitzende ermächtigt, geringfügige und ganz geringe Rechtsfachen, in-
gleichen solche Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern, wohin insbesondere
auch die nach dem Gesetze über den Schuldarrest und den Wechselproceß, vom 7ten Juni 1849,
zu behandelnden Streitigkeiten zu rechnen sind, allein zu verhandeln und zu entscheiden, oder
dem zweiten rechtsgelehrten Mitgliede zu alleiniger Verhandlung und Entscheidung zu überlassen.

Ebenso können Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie alle Geschäfte, welche
lediglich die Proceßleitung betreffen, von dem Vorsitzenden, oder von dem zweiten rechtsgelehrten
Mitgliede, ohne Zuziehung der kaufmännischen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 8. Vor die Handelsgerichte gehören

- 1) Ansprüche gegen Kaufleute (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Handelsgeschäften
(Art. 271 bis 276 des Handelsgesetzbuchs);
- 2) Ansprüche aus Wechsln im Sinne der deutschen Wechselordnung, sowie aus kauf-
männischen Anweisungen im Sinne des Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen
betreffend, vom 7ten Juni 1849;
- 3) Streitigkeiten, welche
 - a) die Eingehung eines Handelsgesellschaftsvertrags und das hieraus hervor-
gehende Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu einander, sowohl während des
Bestehens, als auch nach Auflösung der Gesellschaft,
 - b) das Rechtsverhältniß der Handelsgesellschaft oder einzelner Mitglieder der-
selben zu den Vorstehern und den Liquidatoren der Gesellschaft, ingleichen
der Vorsteher und Liquidatoren unter einander,
 - c) die Eingehung einer stillen Gesellschaft oder einer Vereinigung zu einzelnen
Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, ingleichen die hieraus
zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes,
sowie zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handels-
geschäften auf gemeinschaftliche Rechnung entstehenden Rechtsverhältnisse, ein-
schließlich der Streitigkeiten über die Auseinandersetzung und Liquidation
zum Gegenstande haben;
- 4) Streitigkeiten, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die
Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma betreffen;
- 5) Streitigkeiten, welche aus der Veräußerung einer bestehenden Handelsniederlassung
zwischen den Contrahenten entstehen;
- 6) Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse des Principals zu den Procuristen, Hand-
lungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und sonstigen in dem Handelsgewerbe
angestellten Personen, ingleichen Ansprüche, welche einem Dritten in Gemäßheit
des Art. 55 des Handelsgesetzbuchs zustehen;

- 7) die nach dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844, zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten;
- 8) Ansprüche aus der Vermittlung von Handelsgeschäften, welche von verpflichteten Mäkclern gegen Kaufleute oder von diesen gegen jene erhoben werden, auch wenn die Mäkcler nicht zu den § 7, Absatz 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Handelsmäklern gehören;
- 9) Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche durch das Seerecht bestimmt werden, insbesondere diejenigen, welche auf die Rheberei, die Rechte und Pflichten des Rhebers, des Correspondent-Rhebers und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen;
- 10) Ansprüche, welche durch Widerklage geltend gemacht werden, wenn die Hauptklage vor dem Handelsgerichte verhandelt worden ist;
- 11) die Führung der Handelsregister, sowie alle sonstigen in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu selbigem den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit üben die Handelsgerichte nur aus, soweit sie bei den ihnen durch die Bestimmungen unter 1 bis 11 zugewiesenen Geschäften vorkommen. Doch ist ihnen die Aufnahme von Recognitionregistraturen ohne diese Beschränkung gestattet.

Paragraph II. und III. der Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21sten December 1682 finden durch obige auch für das Handelsgericht zu Leipzig geltende Bestimmungen ihre Erledigung; es bewendet jedoch bei der Bestimmung, daß Kaufleute, welche nach Leipzig handeln und daselbst anzutreffen, obschon sie nur durchreisen, oder welche ihre Factoren, Hüter und Handelseffecten allda haben, vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in den zu dessen Competenz gehörigen Rechtsfachen Recht zu nehmen verbunden sind, auch ist das Handelsgericht zu Leipzig in Bezug auf Ansprüche gegen Kaufleute aus Miethverträgen über Handelslocalitäten zuständig.

§ 9. Hat Jemand an einem Orte eine Handelsniederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so ist, auch wenn er an diesem Orte seinen Wohnsitz nicht hat, das Handelsgericht dieses Orts für alle zur Competenz der Handelsgerichte gehörigen Klagen zuständig, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen.

§ 10. Die § 8 unter 3 a und b bezeichneten, ingleichen die aus der Eingehung einer stillen Gesellschaft zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerkes entstehenden Streitigkeiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendet ist, bei dem Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft oder die

Handelsniederlassung, rücksichtlich deren die stille Gesellschaft eingegangen ist, befindet, oder zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft befunden hat.

§ 11. Das Verfahren in Handelsfachen richtet sich, insoweit nicht in dem Handelsgesetzbuche und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt worden,

- a) bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach den für dasselbe geltenden besonderen Vorschriften,
- b) bei den übrigen Handelsgerichten nach den allgemeinen Proceßgesetzen.

Indeß können die Handelsgerichte über Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen, auf Grund der eigenen Sachkenntniß kaufmännischer Mitglieder entscheiden.

Durch die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes wird jedoch an den Vorschriften des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844 § 18 und der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes von demselben Tage unter V etwas nicht geändert.

Den Handelsgerichten ist nicht gestattet, die Acten zum Verspruche an das Bezirksgericht abzugeben.

§ 12. Außerhalb der gerichtsamtlichen Bezirke der Bezirksgerichte treten vom 1sten März 1862 an die Gerichtsämter, in den Schönburgischen Neceßherrschaften bis auf Weiteres die dasigen Gerichte, mit der im § 8 unter 1 bis 11, ingleichen in §§ 9 und 10 bestimmten Zuständigkeit an die Stelle der Handelsgerichte. Es haben dieselben, soweit nach den bürgerlichen Proceßgesetzen dem Richter erster Instanz gestattet ist, zu seiner besseren Instruction von Amtswegen einen oder mehrere Sachverständige beizuziehen, in handelsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch Behufs des Verspruchs derselben, in den dazu geeigneten Fällen kaufmännische Sachverständige zuzuziehen.

Werden handelsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten von den Gerichtsämtern zum Verspruche an das Bezirksgericht versendet, was in den gesetzlich gestatteten Fällen auf Antrag der einen oder anderen Partei stets geschehen muß, so hat das Handelsgericht im Bezirksgerichte das Erkenntniß abzufassen.

Auch ist es den Parteien gestattet, zur Competenz eines Gerichtsamtes gehörige Rechtsstreitigkeiten der § 8 unter 1 bis 9 gedachten Art durch Compromiß bei dem Handelsgerichte im Bezirksgerichte anhängig zu machen, welchenfalls auf Ansprüche dieser Art auch § 8 Nr. 10 Anwendung findet.

§ 13. Die im § 12 Absatz 1 gedachten Gerichte sind in den vor ihnen anhängig werdenden Handelsfachen ebenfalls befugt, über Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen auf Grund der Sachkenntniß der zugezogenen kaufmännischen Sachverständigen zu entscheiden.

Zu Art. 12
bis 14 des
Handelsgesetz-
buchs.

§ 14. In dem Handelsregister ist für jede Firma ein besonderes Folium anzulegen, auf welches alle diese Firma betreffenden Einträge unter fortlaufenden Nummern zu bringen sind.

Die Folien erhalten gleichfalls fortlaufende Nummern.

Jedes Folium enthält drei Rubriken.

In die erste Rubrik werden die Firmen, in die zweite die Inhaber der Firmen, in die dritte die Procuristen, die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft und die Liquidatoren einer Gesellschaft eingetragen.

§ 15. Jede Seite des Handelsregisters ist in allen drei Rubriken durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abzutheilen, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die fortlaufenden Nummern der Einträge (§ 14 Absatz 1), die mittlere und breiteste für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist.

Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Quерlinie über die ganze Breite der Blattseite von den folgenden Einträgen abzusondern.

Den Handelsregistern sind genaue alphabetische Register beizufügen.

§ 16. Die Einträge in das Handelsregister sind zwar vollständig und deutlich, aber möglichst kurz abzufassen.

Jeder Eintrag beginnt mit der Angabe des Tags, Monats und Jahrs, an welchen derselbe erfolgt.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Acten (Firmenacten) zu nehmen und am Schlusse jedes Eintrags ist die Actenstelle, an welcher sich die Unterlagen befinden, anzugeben.

§ 17. Jeder in das Handelsregister zu bringende Eintrag ist, mit Bemerkung der ihm im Handelsregister zu gebenden Stelle, in den Firmenacten vom Gerichte zu concipiren, jedoch so, daß das Datum des Eintrags offen gelassen wird.

Die Eintragung in das Handelsregister selbst erfolgt, sofern sich der Vorstand des Gerichts oder dessen Stellvertreter der Führung des Handelsregisters nicht selbst unterzieht, durch eine andere bei dem Gerichte angestellte, damit bleibend zu beauftragende verpflichtete Person.

Das dem Eintrage voranzusetzende Datum (§ 16 Absatz 2) ist im Concepte nachzutragen, und letzterem die Bemerkung der geschehenen Einschreibung unter Angabe der Stelle des Handelsregisters, wo sich der Eintrag findet, beizufügen.

§ 18. Im Handelsregister darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Handelsregisters zu unterzeichnende Seitenbemerkung, welcher ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen (§ 15 Absatz 1) zu geben ist, ausgestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, dürfen im Handelsregister stets nur in Form besonderer Einträge bemerkt werden.

§ 19. Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines früheren, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, ist unter der Nummer, welche er in der Reihe der Einträge erhält, (§ 14 Absatz 1) mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes früheren Eintrags — ad Num. . . . — zu versehen.

Ebenso ist neben dem früheren Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den späteren Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des früheren Eintrags vorgegangene Veränderung im Handelsregister bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses späteren Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§ 20. Die Firmen, ferner die Namen der Inhaber derselben, der Procuristen, der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft und der Liquidatoren sind in dem Eintrage der Firma, beziehentlich in dem Eintrage der bezeichneten Namen mit Ganzleischrift oder sonst mit ausgezeichnete[r] Schrift zu schreiben.

§ 21. Eintragungen in das Handelsregister sind nur in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch in Verbindung mit dem Einführungsgesetze (§ 13) und dieser Verordnung (§ 42) dieselben vorschreibt, und nur auf Antrag (zum Behufe der Eintragung erfolgte Anmeldung) zu bewirken. Vergl. jedoch § 50, Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 22. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt, oder in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht werden.

Ebenso müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§ 23. Wenn Jemand in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Betheiligten zu Befolgung der die Anmeldung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen pünktlich nachzugehen unterläßt, so haben die Gerichte, denen die Führung der Handelsregister obliegt, die Betheiligten unter Einräumung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern für jeden Betheiligten, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumniß im Verhältnisse zu den bereits verwirkten Strafen angemessen zu erhöhen sind, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§ 24. Die Eintragungen in das Handelsregister sind, sofern denselben ein Bedenken nicht entgegensteht, ohne Verzug zu bewirken.

§ 25. Wird eine Procura, die Bestellung eines Liquidators, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört (Art. 133 des Handelsgesetzbuchs), oder die Bestellung von

Mitgliedern des Vorstandes einer Actiengesellschaft von Personen, welche hierzu berechtigt sind, widerrufen, oder ein Liquidator, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört, durch den Richter abberufen (Art. 134 des Handelsgesetzbuchs), so ist ein gegen Eintragung dieses Widerrufs oder dieser Abberufung in das Handelsregister erhobener Widerspruch auch dann nicht zu beachten, wenn derselbe mit einem Rechtsmittel verbunden wird. Es ist jedoch auf das etwa eingewendete Rechtsmittel längstens binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden etwaige Entschädigungsausprüche aus bestehenden Verträgen nicht berührt.

§ 26. Die erste Rubrik eines jeden Folioms erhält die Ueberschrift „Firma“.

Bei Commanditgesellschaften auf Actien und bei Actiengesellschaften erfolgt die Eintragung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde (Art. 176 und 210 des Handelsgesetzbuchs) in der Weise, daß diese Urkunden, welche zu den Firmenacten zu nehmen sind, in der ersten Rubrik bei dem Eintrage der Firma unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmenacten (§ 16, Absatz 3) angeführt werden.

Wird der Gesellschaftsvertrag abgeändert, so ist dieß gleichfalls unter Angabe des Datums des Abänderungsvertrags und der Genehmigungsurkunde, welche zu den Firmenacten zu nehmen sind, ungleich unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Firmenacten einzutragen.

§ 27. Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift „Inhaber“.

Mehrere gleichzeitig einzutragende Inhaber der Firma werden unter fortlaufenden Buchstaben (a, b, c etc.) eingetragen, mögen dieselben offene Gesellschafter oder Commanditisten sein.

Sind bei einer offenen Gesellschaft einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen, oder darf das Recht der Vertretung nur in Gemeinschaft ausgeübt werden (Art. 86, Nr. 4, Art. 115 des Handelsgesetzbuchs), so ist dieß in besonderen Einträgen zu bemerken.

Ebenso ist bei der Commanditgesellschaft (nicht aber bei der stillen Gesellschaft, welche überhaupt nicht in das Handelsregister eingetragen wird — Art. 250 fg. des Handelsgesetzbuchs —) die Qualität jedes Commanditisten als solchen und der Betrag seiner Einlage (Art. 151, Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs) in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

Bei Commanditgesellschaften auf Actien und bei Actiengesellschaften sind die Inhaber der Actien nur im Allgemeinen (die Inhaber der Commanditactien der Bank in N., die Inhaber der Actien der Discontobank in X.) aufzuführen. Die Zahl und der Betrag der Actien oder Actienantheile ist in einem besonderen Eintrage zu bemerken.

§ 28. Die dritte Rubrik erhält die Ueberschrift „Vertreter“.

Werden mehrere Personen einer der nach § 14, Absatz 4 hierher gehörigen Kategorien gleichzeitig eingetragen, oder ist eine Procura mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt wor-

den. (Art. 41 Absatz 3), so kommen die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Absatz 2 und 3 gleichfalls in Anwendung.

§ 29. Zur Erläuterung der in den vorstehenden §§ 14 bis 28, ingleichen in den §§ 42 und 50 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind dieser Verordnung die erforderlichen Formulare unter ☉ beigelegt, welche die Gerichte, denen die Führung der Handelsregister obliegt, zu gebrauchen haben.

§ 30. Außer den nach Art. 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu erteilenden Abschriften hat das Gericht auf Verlangen über jede Eintragung in das Handelsregister ein deren Inhalt bezeugendes Attest auszustellen.

Dieses Attest ist jedesmal zugleich darauf zu erstrecken, ob und in wie fern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache eingetragen ist. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist der vollständige Inhalt des dieselbe betreffenden Eintrags in das Attest mit aufzunehmen.

§ 31. Auf Grund der Vorschrift des Art. 14 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden die Gerichte, welche die Handelsregister zu führen haben, angewiesen, als diejenigen Blätter, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Leipziger Zeitung und, soweit thunlich, jedesmal dasjenige Blatt zu bestimmen, welches von dem Gerichtsamte als Amtsblatt benützt wird. Der Beschluß über die Bestimmung der Blätter ist jedesmal nur in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

§ 32. Vom 1sten März 1862 an treten die Firmen- und Procuraordnung vom 28sten Juli 1846 mit Ausnahme der Bestimmung im § 11 derselben, durch welche die für Leipzig unterm 10ten Juni 1818 errichtete Firmen- und Procuraordnung aufgehoben worden ist, ingleichen die Verordnung, die Erläuterung der Firmen- und Procuraordnung betreffend, vom 10ten October 1855, außer Wirksamkeit, soweit nicht nach § 6 des Einführungsgesetzes auf dieselben zurückzugehen, oder nachstehend (§ 35), etwas Anderes bestimmt ist.

§ 33. Von jeder nach dem 1sten März 1862 beantragten Eintragung in die Handelsregister ist denjenigen, welche die Eintragung beantragt haben, unverzüglich, jedenfalls noch vor der im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, durch Mittheilung einer, von dem Führer des Handelsregisters signirten Abschrift des Eintrags Nachricht zu geben, sofern nicht ausdrücklich hierauf verzichtet worden ist.

§ 34. Alle Arbeiten, welche die Anmeldung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister betreffen, werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß liquidirt. Vergl. jedoch § 55. Für jede Eintragung in das Handelsregister mit Einschluß der im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und der nach § 33 dieser Verordnung

zu bewirkenden Benachrichtigung sind außer den Verlägen, je nach dem Umfange der Mithwaltung, 1 bis 5 Thaler Gebühren zu erheben. Schriftliche Anmeldungen für das Handelsregister unterliegen dem Schriftenstempel und bei den mit der Führung der Handelsregister verbundenen amtlichen Geschäften hat die Stempelverwendung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu geschehen. Vergl. jedoch hierbei ebenfalls § 55. Für die Einträge in das Handelsregister selbst ist Stempel nicht zu verwenden.

Zu Art. 15
bis 27 des
Handelsgesetz-
buchs.

§ 35. Es bewendet auch fernerhin bei der Bestimmung (Firmen- und Procuraordnung vom 28ten Juli 1846 § 2 unter 4), wonach weder die Anwendung des Beisatzes „Königlich Sächsisch“ in der Firma, noch, abgesehen von Waarenetiketten und Waarenmarken (Verordnung vom 20sten Januar 1855), der Gebrauch eines Königlich Sächsischen Wappenstempels ohne hierzu von der zuständigen Behörde erhaltene Erlaubniß gestattet, aber auch nach erlangter Erlaubniß der Gebrauch dieses Wappenstempels zum Verschlusse bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, ferner in allen den Fällen, welche die Firma nicht angehen, untersagt ist.

Zu Art. 66 bis
84 des Han-
delsgesetzbuchs
und § 7 des
Einführungsgesetzes.

§ 36. Den Handelsmählern steht ein anschließliches Recht, die im Art. 67 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Geschäfte zu vermitteln, nicht zu, vielmehr gelten in dieser Hinsicht ebenso wie für alle Handelsagenten die Vorschriften des § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861.

§ 37. Durch die Vorschrift des Art. 69 Nr. 5 des Handelsgesetzbuchs ist nicht ausgeschlossen, daß den Handelsmählern in bestätigten Mähler- und Börsenordnungen die Erstattung gewisser Anzeigen im öffentlichen Interesse zur Pflicht gemacht wird.

§ 38. Unter der in Art. 71 Absatz 2 und Art. 75 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher nach der betreffenden Mähler- und Börsenordnung die Verpflichtung der Handelsmähler (Art. 66 des Handelsgesetzbuchs) obliegt.

§ 39. Die bestehenden Mähler- und Börsenordnungen sollen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes einer Revision unterworfen werden.

Zu Art. 111 u.
164 des Han-
delsgesetzbuchs
und §§ 10 und
12 des
Einführungsgesetzes.

§ 40. Wenn eine offene Handelsgesellschaft außer ihrer Firma auch noch die Namen der sämtlichen Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will, so hat sie den Nachweis darüber, welche Personen Inhaber der Firma sind, durch ein auf Grund des Handelsregisters auszustellendes gerichtliches Zeugniß (§ 30) zu führen.

Ergiebt sich aus diesem Zeugnisse, daß ein Handelsgesellschafter von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, oder allein zu vertreten, ausgeschlossen ist (Art. 86 Nr. 4, Art. 87 und Art. 115 des Handelsgesetzbuchs), so ist diese Beschränkung in der Verfügung über das Grundstück zugleich mit einzutragen.

Läßt eine Commanditgesellschaft außer der Firma die Namen der sämtlichen Inhaber der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen, so ist bei den Namen derjenigen,

welche Commanditisten sind, diese von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausschließende Eigenschaft (Art. 158 des Handelsgesetzbuchs) mit zu bemerken.

Bei den betreffenden Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch sind die dieser Verordnung unter A und B beigefügten Formulare zu gebrauchen.

§ 41. Für Eintragung der Inhaber der Firma in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 3 und 8 der Beifuge A und Nr. 2 der Beifuge B) nebst Benachrichtigung der Beteiligten sind —= 10 Ngr. —=, —= 20 Ngr. —=, 1 Thlr. —= —= bis 2 Thlr. —= —= in Ansatz zu bringen.

Dieselben Ansätze sind zu liquidiren, wenn ein oder mehrere Gesellschafter eintreten und hierüber ein Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch gemacht wird (Nr. 7 der Beifuge A).

Für Löschung der Namen der Inhaber oder eines oder einiger derselben (Nr. 6 und 10 der Beifuge A) nebst Benachrichtigung sind —= 15 bis —= 20 Ngr. —= in Ansatz zu bringen.

§ 42. Wenn eine vor dem 1sten März 1862 rechtsbeständig errichtete Handelsgesellschaft der im § 13 des Einführungsgesetzes bemerkten Art (Commanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft) ihre Eintragung in das Handelsregister nachsucht, so genügt

- 1) die Vorbringung des Gesellschaftsvertrags und
- 2) der Nachweis, daß derselbe die staatliche Genehmigung erlangt hat. Ist letztere erst nach dem 1sten März 1862 erfolgt, so bedarf es außerdem noch
- 3) des Nachweises, daß das Ministerium des Innern die Gesellschaft als vor dem 1sten März 1862 rechtsbeständig errichtet anerkannt habe.

Sind die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes erfüllt worden, so ist in der ersten Rubrik des betreffenden Folioms des Handelsregisters und zwar unmittelbar nach der Ausführung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde (§ 26, Absatz 2), beziehentlich derjenigen Urkunde, durch welche der vorstehend unter 3 gedachte Nachweis geführt wird, zu bemerken, daß die Gesellschaft nach § 13 des Einführungsgesetzes zu beurtheilen sei.

Diese Bemerkung hat die Wirkung, daß der Gesellschaftsvertrag einschließlich der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern etwa später vorgenommenen und auf gleiche Weise (§ 26, Absatz 3) im Handelsregister angeführten Abänderungen desselben, auch dritten Personen gegenüber selbst dann maßgebend ist, wenn er Abweichungen von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs enthält.

Jedenfalls aber verliert eine etwaige Abweichung des Gesellschaftsvertrags von den Bestimmungen des Art. 231, Absatz 2, des Handelsgesetzbuchs mit dem 1sten März 1863 ihre Wirksamkeit.

Hat eine vor dem 1sten März 1862 rechtsbeständig errichtete Commanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft die staatliche Genehmigung bis zum 1sten October 1862 nicht

Zu Art. 173 bis 249 des Handelsgesetzbuchs und § 13 des Einführungsgesetzes.

nachgesucht, oder ist diese Genehmigung schlechterdings abgelehnt worden, so finden die Bestimmungen des § 13 des Einführungsgesetzes auf sie keine Anwendung.

Zu Art. 272,
Ziffer 5 des
Handelsgesetz-
buchs. § 43. Der Betrieb einer Druckerei (Buch-, Stein-, Kupfer-, Stahldruckerei und dergl.) ist im Zweifel als ein handwerkmäßiger anzusehen, wenn derselbe nur mit Einer Presse ausgeführt wird.

Zu § 17 des
Einführungsgesetzes. § 44. Papiere auf den Inhaber, mit Einschluß der Zinsleisten (Talons) kann Jeder, in dessen Händen sich die Papiere befinden, auf den Namen des Eigenthümers (sei dieser eine physische oder moralische Person, eine Gesellschaft, Corporation, Anstalt und dergl.) oder auch ohne Bezeichnung eines Namens, außer Cours setzen lassen.

Dies geschieht durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehenende Bemerkung auf dem Papiere („Für N. N. außer Cours gesetzt“; „Außer Cours gesetzt“).

Nur derjenige, auf dessen Namen das Papier außer Cours gesetzt worden ist, oder, wenn die Außer Courssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, derjenige, welcher dieselbe beantragt hat, beziehentlich die legitimirten Vertreter oder Rechtsnachfolger der gedachten Personen, dürfen das Papier wieder in Cours setzen lassen. Dies geschieht, wenn die Außer Courssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, durch dieselbe Behörde, welche das Papier außer Cours gesetzt hat, oder für den Fall, daß dieselbe aufgehoben worden ist, durch diejenige Behörde, welche an deren Stelle getreten ist, übrigens gleichfalls durch eine amtlich zu vollziehende, mit dem Datum und dem amtlichen Stempel zu versehenende Bemerkung auf dem Papiere („Wieder in Cours gesetzt“).

Wird ein Papier außer Cours gesetzt, oder wieder in Cours gesetzt, so ist hierüber zugleich ein amtliches Protocoll aufzunehmen und von der Behörde aufzubewahren. Dasselbe muß auch bei einer ohne Bezeichnung eines Namens geschehenden Außer Courssetzung den Namen des Antragstellers enthalten.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen werden davon abweichende, in bestätigten Statuten enthaltene Bestimmungen nicht berührt.

§ 45. Für das Außer Courssetzen eines jeden Papiers sind an Kosten $\frac{1}{8}$ Procent vom Nominalwerthe desselben, niemals aber über —= 10 Ngr. —, und wenn das Papier wieder in Cours gesetzt wird, eben so viel zu erheben. Ist in dem Papiere kein Nominalwerth angegeben, so sind sowohl in dem ersteren, als in dem letzteren Falle jedesmal —= 10 Ngr. —= in Ansatz zu bringen.

In den in dem vorstehenden Absätze angegebenen Kostenbeträgen sind zugleich die Gebühren für das Protocoll (§ 44, Absatz 4) inbegriffen.

Werden mit einem Papiere zugleich die dazu gehörigen Zinsleisten außer Cours oder wieder in Cours gesetzt, so dürfen dafür besondere Gebühren nicht berechnet werden.

Die nach § 44 auf die Papiere zu bringenden Bemerkungen über Außer- und Wiederin-Coursetzung unterliegen der Stempelabgabe nicht.

§ 46. Die Bestimmungen des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs schließen nicht aus, daß durch Uebereinkunft der Beteiligigten, oder durch Börsenordnungen und ähnliche Statute etwas Anderes festgesetzt werde.

Zu Art. 357
des Handels-
gesetzbuchs.

Transitorische Bestimmungen.

§ 47. Die in der Firmen- und Procuraordnung vom 28sten Juli 1846 den Gewerbepolizeibehörden zugewiesenen Geschäfte gehen, von Publication dieser Verordnung an in Leipzig auf das Handelsgericht, an denjenigen Orten, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, für den gerichtsamtklichen Bezirk des Bezirksgerichts auf letzteres, im Uebrigen auf die im § 12 Absatz 1 gedachten Gerichte über. Insoweit diese Gerichte seither nicht selbst die Gewerbepolizei in ihren Gerichtsbezirken zu verwalten hatten, sind die von den Gewerbepolizei-
behörden über das Firmen- und Procurawesen gehaltenen Acten und Bücher an erstere abzugeben.

§ 48. Neben diesen Geschäften haben die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gerichte unverweilt sich der Anlegung der Handelsregister zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke sind sämtliche, das Firmen- und Procurawesen betreffenden Anmeldungen, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und dieser Verordnung zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister zu bewirken sind, in Bezug auf alle bei Publication dieser Verordnung bereits bestehenden kaufmännischen Geschäfte binnen vier Wochen, von dieser Publication an gerechnet, von den nach dem Handelsgesetzbuche und dieser Verordnung dazu Verpflichteten bei einer Individualstrafe von fünf Thalern bei den in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gerichten einzureichen.

Es bleibt jedoch den letzteren nachgelassen, diese Frist aus dringenden Gründen angemessen zu verlängern.

§ 49. Die in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Anmeldungen sind mittels Schreibens zu bewirken.

Die Anmeldenden sind hierauf von dem betreffenden Gerichte zum Behufe der persönlichen Unterschrift oder Genehmigung, soweit nicht die Anmeldung selbst bereits in beglaubigter Form geschehen ist (vergl. Art. 19, Art. 45 Absatz 1, Art. 88, Art. 135 Absatz 1, Art. 152 Absatz 2, Art. 153, Art. 177 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 115, Art. 129 Absatz 1, Art. 210 Absatz 1, Art. 212 des Handelsgesetzbuchs), sowie zum Behufe der etwaigen Verrichtigung oder Ergänzung ihrer Anmeldungen mittels mündlicher Bestellung vorzuladen.

Diese Vorladung wird, soweit nicht der Inhalt der Anmeldung eine besondere Beschleunigung erfordert, in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen geschehen.

Bei Nichtbefolgung derselben tritt das im § 23 bestimmte Zwangsverfahren ein.

§ 50. Bei Eintragung der angemeldeten Thatfachen sind auch schon vor dem 1sten März 1862 die in §§ 14 bis 22 und §§ 24 bis 30 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Sollten die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Firmeninhabers unbekannt, oder sich zu legitimiren außer Stande sein, so ist der nach den Acten über das Firmen- und Procurawesen (§ 47) legitimirte frühere Inhaber der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen, und am Schlusse dieses Eintrags (§ 16 Absatz 3) auf diese Acten Bezug zu nehmen.

§ 51. Die Gerichte, welchen die Führung der Handelsregister obliegt, haben sofort bei Eintritt der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuchs die öffentlichen Blätter, in welchen im Laufe des Jahres 1862 die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, in Gemäßheit des § 31 dieser Verordnung zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 52. Einträge, welche sich auf vor dem 1sten März 1862 eingetretene Thatfachen beziehen, sind, wosern deren Wirksamkeit gegen dritte Personen von der öffentlichen Bekanntmachung abhängt (Art. 25 Absatz 3, Art. 46 Absatz 2, Art. 87 Absatz 2, Art. 115, Art. 129 Absatz 5, Art. 135 Absatz 4, Art. 155 Absatz 3, Art. 171 Absatz 3, Art. 233 Absatz 2) alsbald nach dem 1sten März 1862 von Amtswegen, anderen Falls aber nur auf besonderes Verlangen der Betheiligten, in der im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 53. Da die Handelskammern bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Handelsgerichte in Wirksamkeit treten (§ 1), noch nicht constituirt sein werden, und daher bis dahin die Ernennung der kaufmännischen Mitglieder der Handelsgerichte und der Stellvertreter derselben in der § 4 dieser Verordnung bezeichneten Weise nicht erfolgen kann, so ernennet das Justizministerium diese Mitglieder und Stellvertreter auf die Zeit vom 1sten März bis zum Schlusse des Jahres 1862.

§ 54. Für die Zeit bis zum 1sten März 1862 (vergl. § 32) wird an den Vorschriften der Firmen- und Procuraordnung vom 28sten Juli 1846, außer was die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten Behörden betrifft (§ 47), ingleichen an der Verordnung, die Erläuterung der Firmen- und Procuraordnung betreffend, vom 10ten October 1855, etwas nicht geändert, vielmehr bleiben diese Vorschriften rücksichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte eintretenden, das Firmen- und Procurawesen betreffenden Thatfachen unverändert in Kraft.

§ 55. Die innerhalb der im § 48 bestimmten oder vom Gerichte verlängerten Frist erfolgenden Anmeldungen, sowie die darauf bezüglichen gerichtlichen Geschäfte, mit Ausnahme des nach § 49 in Verbindung mit § 23 eintretenden Zwangsverfahrens, sind kosten- und

stempelfrei. Doch haben die Betheiligten den durch alle nach § 52 erfolgende öffentliche Bekanntmachungen entstehenden Verlag zu vergüten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die sie angehen, zu achten.

Dresden, den 30sten December 1861.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. v. Behr. Freiherr von Beust.

Manitius.



Handelsregister

für

die Stadt X.

(den Bezirk des Gerichtsamtes zu X.)

Fol. 3.

| Nr. | Firma. | Anmerkungen. |
|-------------------------|---|---------------------|
| 1. | 12. Februar 1862. Karl August Müller in Leipzig, lt. Anzeige vom 28sten Januar 1862. Firmenacten für die Stadt Leipzig Vol. I. Fol. 63. | verändert f. Nr. 2. |
| 2. <u>ad num. 1.</u> | 9. Juni 1862. Die Firma Karl August Müller in Leipzig & firmirt künstlich Karl August Müller jun., lt. Anzeige vom 7ten Juni 1862. Firmenacten zc. | |
| 3. <u>ad num. 2.</u> | 8. Januar 1863. Die Firma Karl August Müller jun. in Leipzig ist erloschen, lt. Anzeige vom 5ten Januar 1863. Firmenacten zc. | |

| Nr. | Inhaber. | Anmerkungen. |
|-----|---|--------------|
| 1. | 12. Februar 1862. Karl August Müller in Leipzig ist Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 28sten Januar 1862. Firmenacten u. | |
| | | |

| Nr. | Vertreter. | Anmerkungen. |
|----------------------|--|--|
| 1. | 12. Februar 1862. Heinrich Schwabe ist Procurist, lt. Anzeige vom 28sten Januar 1862. Firmenacten zc. | Procura zurückgenommen, s. Nr. 2. |
| 2. ad nu. 1. | 23. April 1862. Die dem unter Nr. 1 genannten Heinrich Schwabe ertheilte Procura ist zurückgenommen, lt. Anzeige vom 21sten April 1862. Firmenacten zc. | |
| 3. | 23. April 1862. a) Karl Findeisen, b) Ludwig Jaspis sind Procuristen, lt. Anzeige vom 21sten April 1862. Firmenacten zc. | ad a und b, beschränkt, s. Nr. 4. |
| 4. ad nu. 3 a, b. | 23. April 1862. Die unter Nr. 3 a b genannten Karl Findeisen und Ludwig Jaspis dürfen nur gemeinschaftlich zeichnen, lt. Anzeige vom 21sten April 1862. Firmenacten zc. | Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 5. |
| 5. ad nu. 4. | 3. December 1862. Die unter Nr. 4 bemerkte Beschränkung Karl Findeisens und Ludwig Jaspis' kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 1sten December 1862. Firmenacten zc. | |

Fol. 6.

| Nr. | Firma. | Anmerkungen. |
|--------------------------|---|--|
| 1. | <p>18. März 1862. Ludwig Schmidt & Comp. in Leipzig, errichtet am 1sten Mai 1858, lt. Anzeige vom 20sten Februar 1862.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | <p>Kommt in diesem Handelsregister in Wegfall, s. Nr. 2.</p> |
| <p>2. ad num. 1.</p> | <p>31. December 1862. Die Firma Ludwig Schmidt & Comp. in Leipzig hat ihren Sitz nach Chemnitz verlegt und kommt daher in diesem Handelsregister in Wegfall, lt. Anzeige vom 28sten December 1862.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | |

| Nr. | Inhaber. | Anmerkungen. |
|----------------------|--|--|
| 1. | <p>18. März 1862.</p> <p>a) Ludwig Schmidt, Handlungsdeputirter in Leipzig, b) Wilhelm Schmidt, Kaufmann in Leipzig, c) Friedrich Schmidt, Gutsbesitzer in Lindenan bei Leipzig sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 20sten Februar 1862. Firmenacten rc.</p> | <p>ad a, b, beschränkt, s. Nr. 3. ad c, von der Vertretung ausgeschlossen, s. Nr. 2.</p> |
| 2. ad nur 1 c. | <p>18. März 1862. Der unter Nr. 1 c genannte Friedrich Schmidt ist von der Vertretung der Firma ausgeschlossen, lt. Anzeige vom 20sten Februar 1862. Firmenacten rc.</p> | <p>Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 5.</p> |
| 3. ad nur 1 a, b. | <p>18. März 1862. Die unter Nr. 1 a b genannten Ludwig Schmidt und Wilhelm Schmidt dürfen die Firma nur gemeinschaftlich vertreten, lt. Anzeige vom 20sten Februar 1862. Firmenacten rc.</p> | <p>Dieser Eintrag kommt in Wegfall, s. Nr. 4.</p> |
| 4. ad nur 3. | <p>31. August 1862. Die unter Nr. 3 bemerkte Beschränkung Ludwig Schmidt's und Wilhelm Schmidt's kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 29sten August 1862. Firmenacten rc.</p> | |
| 5. ad nur 2. | <p>20. October 1862. Die unter Nr. 2 bemerkte Ausschließung Friedrich Schmidt's von der Vertretungsbefugniß kommt in Wegfall, lt. Anzeige vom 18ten October 1862. Firmenacten rc.</p> | |

| Nr. | Inhaber. | Anmerkungen. |
|---------------------|--|--|
| 1. | <p>12. Februar 1862.</p> <p>a) Heinrich Schulze, Kammerath in Leipzig, b) Friedrich Müller, Dramenmeister in Leipzig, c) Eduard Frißsche, Kaufmann in Leipzig, sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 28sten Januar 1862. Firmenacten zc.</p> | <p>ad c, ausgeschieden, f. Nr. 2. Neuer Mitinhaber, f. Nr. 3.</p> |
| 2. ad num. 1. c. | <p>5. Mai 1862. Der unter Nr. 1 c genannte Eduard Frißsche ist ausgeschieden, lt. Anzeige vom 3ten Mai 1862. Firmenacten zc.</p> | |
| 3. ad num. 1. | <p>5. Mai 1862. Carl Lehmann, Kaufmann in Leipzig, ist Mitinhaber der Firma, lt. Anzeige vom 3ten Mai 1862. Firmenacten zc.</p> | <p>ausgeschlossen, f. Nr. 4.</p> |
| 4. ad num. 3. | <p>15. December 1863. Der unter Nr. 3 genannte Carl Lehmann ist rechtskräftig ausgeschlossen, lt. Anzeige vom 14ten December und Zeugniß vom 12ten December 1863. Firmenacten zc.</p> | |

| Nr. | Datum | Vertreter. | Anmerkungen. |
|-------------------|-----------------|---|---------------------------------|
| 1. | 3. Januar 1864. | a) Heinrich Schulze, b) Friedrich Müller, c) Albin Freitag sind Liquidatoren, lt. Anzeige vom 31sten December 1863. Firmenacten zc. | ad c, ausgetreten, s. Nr. 2. |
| 2. ad num 1 c. | 4. April 1864. | Der unter Nr. 1 c genannte Albin Freitag ist nicht mehr Liquidator, lt. Anzeige vom 2ten April 1864. Firmenacten zc. | |
| | | | |

Fol. 11.

| Nr. | Firma. | Anmerkungen. |
|-----|--|--------------|
| 1. | 6. Februar 1863. Friedrich Schwarze & Comp. in Leipzig, lt. Anzeige vom 4ten Februar 1863. Firmenacten etc. | |
| | | |

| Nr. | Inhaber. | Anmerkungen. |
|--------------------|---|--|
| 1. ad num. 1 c. | <p>6. Februar 1863.</p> <p>a) Friedrich Schwarze, Kramermeister in Leipzig, b) Franz Deyer, Handlungslehrling in Leipzig, c) Heinrich Findeisen, Gutsbesitzer in Schönsfeld bei Leipzig, d) Albert Leipnitz, Gutsbesitzer in Zöbiger bei Leipzig, sind Inhaber der Firma, lt. Anzeige vom 4ten Februar 1863. Firmenacten zc.</p> | ad c und d, sind Com- manditisten, s. Nr. 2 und 3. |
| 2. ad num. 1 c. | <p>6. Februar 1863. Der unter Nr. 1 c genannte Heinrich Findeisen ist Commanditist mit einer Einlage von Zehn Tausend Thalern, lt. Anzeige vom 4ten Februar 1863. Firmenacten zc.</p> | Einlage vermindert, s. Nr. 4. |
| 3. ad num. 1 d. | <p>6. Februar 1863. Der unter Nr. 1 d genannte Albert Leipnitz ist Commanditist mit einer Einlage von Sechs Tausend Thalern, lt. Anzeige vom 4ten Februar 1863. Firmenacten zc.</p> | |
| 4. ad num. 2. | <p>6. Juni 1864. Heinrich Findeisen ist mit der unter Nr. 2 bemerkten Einlage nach Höhe von Fünf Tausend Thalern ausgeschieden, lt. Anzeige vom 3. Juni 1864. Firmenacten zc.</p> | |

Fol. 14.

| Nr. | Firma. | Anmerkungen. |
|------------------------------------|---|--|
| 1. | <p>28. Februar 1862. Die Bank in N. lt. Gesellschaftsvertrags vom 15ten October 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25sten Januar 1862.</p> <p>Diese Gesellschaft ist nach § 13 des Einführungsgesetzes vom 30sten October 1861 zu beurtheilen.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | Gesellschaftsvertrag abgeändert, s. Nr. 2. |
| <p>2.</p> <p><u>ad num. 1.</u></p> | <p>6. Juni 1863. Der unter 1 bezeichnete Gesellschaftsvertrag ist abgeändert, lt. Nachtrags zu diesem Vertrage vom 4ten Mai und Genehmigungsurkunde vom 31sten Mai 1863.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | |
| | | |

| Nr. | I n h a b e r. | Anmerkungen. |
|--------------------|---|-------------------------------------|
| 1. | <p>28. Februar 1862.</p> <p>a) Julius Friedberg, Kaufmann in N., b) Wilhelm Friedrich, Kaufmann in N., c) die Inhaber der Commanditactien der Bank in N. sind Inhaber der Firma, lt. Gesellschaftsvertrags vom 15ten October 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25sten Januar 1862.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | ad c, wegen der Einlagen, s. Nr. 2. |
| 2. ad num. 1 c. | <p>28. Februar 1862. Die Einlage der unter 1 c bezeichneten Commanditisten beträgt Sechzig Tausend Thaler, welche in Dreihundert Actien zu Zweihundert Thaler getheilt sind, lt. Gesellschaftsvertrags vom 15ten October 1861 und Genehmigungsurkunde vom 25sten Januar 1862.</p> <p>Firmenacten rc.</p> | |

Fol. 18.

| Nr. | Firma. | Anmerkungen. |
|------------------|---|----------------------|
| 1. | <p>5. December 1862. Die Discontobank in X., lt. Gesellschaftsvertrags vom 9ten December 1861, auch Genehmigungs- und Auerkennungsurkunde vom 23sten November 1862.</p> <p>Die Gesellschaft ist nach § 13 des Einführungsgesetzes vom 30sten October 1861 zu beurtheilen.</p> <p>Firmenacten etc.</p> | aufgelöst, s. Nr. 2. |
| 2. ad num. 1. | <p>5. Juni 1864. Die Discontobank in X. ist aufgelöst, lt. Beschlusses vom 28sten Mai 1864.</p> <p>Firmenacten etc.</p> | |

| Nr. | I n h a b e r. | Anmerkungen. |
|------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 1. | <p>5. December 1862. Die Inhaber der Actien der Discobank in X. sind Inhaber der Firma, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9ten December 1861 und Genehmigungsurkunde vom 23sten November 1862.</p> <p>Firmenacten cc.</p> | <p>Wegen der Einlagen, s. Nr. 2.</p> |
| <p>2.</p> <p><u>ad num. 1.</u></p> | <p>5. December 1862. Die Einlage der unter Nr. 1 bezeichneten Actionäre beträgt fünfmalhundert Tausend Thaler, welche in fünf Tausend Actien zu Einhundert Thalern zerlegt sind, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9ten December 1861 und Genehmigungsurkunde vom 23sten November 1862.</p> <p>Firmenacten cc.</p> | |
| | | |

| Nr. | Vertreter. | Anmerkungen. |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. | 5. Decämber 1862. a) Heinrich Wagner, b) Carl Keller, c) Franz Ristner sind Mitglieder des Vorstandes, lt. Gesellschaftsvertrags vom 9ten Decämber 1861, Genehmigungsurkunde vom 23sten November 1862 und Protocolls vom 1sten Februar 1862. Firmenacten zc. | ad b, ausgetreten, s. Nr. 2. Neues Vorstandsmit- glied, s. Nr. 3. ad a und c, ausgetre- ten, s. Nr. 4. |
| 2. ad num 1 b. | 3. Mai 1863. Der unter Nr. 1 b genannte Carl Keller ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes, lt. Protocolls vom 1sten Mai 1863. Firmenacten zc. | |
| 3. ad num 1. | 3. Mai 1863. Albert Heinze ist Mitglied des Vorstandes, lt. Protocolls vom 1sten Mai 1863. Firmenacten zc. | ausgetreten, s. Nr. 4. |
| 4. ad num 1 a, c und num 3. | 5. Juni 1864. Die unter Nr. 1 a, c und Nr. 3 genannten Heinrich Wagner, Franz Ristner und Albert Heinze sind in Folge der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr Vorstands- mitglieder, lt. Beschlusses vom 28sten Mai 1864. Firmenacten zc. | |
| 5. | 5. Juni 1864. a) Heinrich Wagner, b) Franz Ristner, c) Albert Heinze sind Liquidatoren, lt. Beschlusses vom 28sten Mai 1864. Firmenacten zc. | |

A.

Fol. 6.

| Nr. | Besitzer. | Anmerkungen. |
|-----------------|--|--|
| 1. | <p>2. October 1860. Ludwig Fischer erkaufte das Haus von Heinrich Kunze für 10,000 Thlr., lt. Kaufs vom 29sten September 1860.</p> <p>Gr.- u. Hyp.-Acten für die Stadt Leipzig Vol. V, Fol. 89.</p> | |
| 2. | <p>4. März 1862. Die Handelsgesellschaft Caspar Schmidt & Comp. zu Leipzig erkaufte das Haus von Ludwig Fischer für 11,000 Thlr., lt. Kaufs vom 3ten März 1862.</p> <p>Gr.- u. Hyp.-Acten rc.</p> | Wegen der Inhaber, s. Nr. 3, 6, 7, 8, 10. |
| 3. ad nur 2. | <p>26. Januar 1863. Friedrich Schmidt, Eduard Schmidt, Wilhelm Müller und Heinrich Kunze sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Caspar Schmidt & Comp. in Leipzig, lt. Verhandlung vom 25sten Januar und Zeugnisse vom 24sten Januar 1863.</p> <p>Gr.- u. Hyp.-Acten rc.</p> | Beschränkt, s. Nr. 4 und 5. Gesellsch., s. Nr. 6, 8. Mitinhaber, s. Nr. 7. |
| 4. ad nur 3. | <p>26. Januar 1863. Der unter Nr. 3 genannte Wilhelm Müller darf über dieses Grundstück nicht verfügen, lt. Zeugnisse vom 24sten Januar 1863.</p> <p>Gr.- u. Hyp.-Acten rc.</p> | |
| 5. ad nur 3. | <p>26. Januar 1863. Der unter 3 genannte Heinrich Kunze ist Commanditist, lt. Zeugnisse vom 24sten Januar 1863.</p> <p>Gr.- u. Hyp.-Acten rc.</p> | |

| Nr. | Besitzer | Anmerkungen. |
|------------------------|---|---|
| 6. ad num. 3. | 4. Mai 1863. Der unter Nr. 3 genannte Friedrich Schmidt ist nicht mehr Mitinhaber der Handelsgesellschaft Caspar Schmidt & Comp. in Leipzig und wird dessen Name gelöscht, lt. Verhandlung vom 3ten Mai und Zeugnisse vom 2ten Mai 1863. Gr. u. Hyp.-Acten ic. | |
| 7. ad num. 2 u. 3. | 3. Juni 1863. <u>Gustav Jaspis</u> ist Mitinhaber der Handelsgesellschaft Caspar Schmidt & Comp. in Leipzig, lt. Verhandlung vom 1sten Juni und Zeugnisse vom 31sten Mai 1863. Gr. u. Hyp.-Acten ic. | Gelöscht, s. Nr. 8. |
| 8. ad num. 2, 3, 7. | 8. October 1863. <u>Friedrich Albin</u> und <u>Karl Wigand</u> sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Caspar Schmidt & Comp. in Leipzig, und werden die Namen <u>Eduard Schmidt</u> , <u>Wilhelm Müller</u> , <u>Heinrich Kunze</u> und <u>Gustav Jaspis</u> gelöscht, lt. Verhandlung vom 7ten October und Zeugnisse vom 6ten October 1863. Gr. u. Hyp.-Acten ic. | Beschränkt, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 10. |
| 9. ad num. 8. | 8. October 1863. Die unter Nr. 8 genannten <u>Friedrich Albin</u> und <u>Karl Wigand</u> dürfen über dieses Grundstück nur gemeinschaftlich verfügen, lt. Verhandlung vom 7ten October und Zeugnisse vom 6ten October 1863. Gr. u. Hyp.-Acten ic. | |
| 10. ad num. 8. | 28. December 1863. Die unter Nr. 8 eingetragenen Namen kommen in Wegfall und werden gelöscht, lt. Verhandlung vom 26sten December 1863. Gr. u. Hyp.-Acten ic. | |

B.

| Fol. 9. | | | | | |
|------------------|---|-------|------|-----|---------------------------------|
| Nr. | S ch u l d e n. | Thlr. | Ngr. | Pf. | Anmerkungen. |
| 1. I. | 4. März 1862. Sechs Tausend Thaler — — sammt Zinsen zu 5 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, Darlehn der Handelsgesellschaft Ludwig Müller und Comp. in Chemnitz, lt. Verschreibung vom 1sten März 1862 Gr.- u. Hyp.-Acten zc. | 6000 | | | Wegen der Inhaber, s. Nr. 2. |
| 2. ad num. 1. | 4. März 1862. Heinrich Schwabe und Ferdinand Schmidt sind alleinige Inhaber der Handelsgesellschaft Ludwig Müller und Comp. in Chemnitz, lt. Verhandlung vom 2ten März und Zeugnisse vom 1sten Februar 1862. Gr.- u. Hyp.-Acten zc. | | | | |